H.pol.
VII
2330

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hist. pol. VII, 2330

Der
vertraute Hofrath
über
Kaiser, Könige, Herrschaften, Landeshoheit, und Unterthanen.

Von
Jakob Riedl.

Wien,
bey Sebast. Hartl in der Singerstrasse.
1782.

Ciuium non ſeruitus, ſed tutela principi tradita eſt.

SENECA de Clement. L. I. C. XVIII.

G 71/536

Staatl. Bibliothek Regensburg

§. 1.

Einleitung.

Diese Abhandlung liefert aus der Natur und dem Endzweck der Staaten den Beweis, daß die oberste Gewalt allezeit auf das gemeinschaftliche Wohl eingeschränkt sey. In dieser wollen wir die Verhältnisse derselben nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts betrachten. Die Kenntniß des Umfangs und die Einschränkung ist

sehr zu empfehlen: denn sie kann viele Fehler und unangenehme Folgen ablehnen; die Regenten verhindern, zu viel zu verlangen, und die Unterthanen von unbegründeten Klagen und Beschwerden zurückhalten. Auch hier muß der goldne Mittelweg gehalten werden, um weder ein gar zu strenger Regalist, und blosser Hofpublicist zu seyn, noch die Freyheit der Unterthanen zu sehr zu erheben. Es ist kaum zu glauben, welchen Nachtheil sich Regenten zuziehen, wenn sie bloß schmeichelnden, oft seichten Vorstellungen Gehör geben; die Erfahrung verderblicher Zerrüttungen, der Verlust der Liebe und des Zutrauens der Unterthanen sind natürliche Folgen. Und eben so schädlich ist es, wenn sich die Unterthanen Chimären einer ungebundenen Freyheit einbilden. — Suum cuique! Wahrheit und Unpartheylichkeit sind die besten Wegweiserinnen!

„ Fern sey es von mir, und von ei-
„ nem jeden Reichsständischen Unter-
„ thane, ja von einem jeden ehrli-
„ chen Manne, „ schreibt der würdige

J. J.

J. J. von Moser a) „ dieses Kleinod
„ (die Landeshoheit) anzutasten, und
„ die Gerechtsame des Kaisers, der
„ Reichsgerichte, wie auch der Land-
„ stände und Unterthanen höher zu trei-
„ ben, als es die Verfassung respe-
„ ctiue des ganzen Reichs, oder jeden
„ besonderen Landes mit sich bringet.
„ Es sey aber auch eben so fern von
„ mir, und einem jeden ehrlichen Man-
„ ne, denen hin und wieder, und im-
„ mer mehrers aufkommenden höchst-
„ irrigen und grundschädlichen, Herrn
„ und Land verderblichen, ja die ganze
„ Reichsverfassung zerrüttenden, neuer-
„ lichen Grundsätzen, so man deutschen
„ Regenten beyzubringen sucht, beyzu-
„ pflichten. „

a) In der Vorrede von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt. Frankf. und Leipz. 1773. 4.

§. 2.

Begriffe der Landeshoheit.

Die Schriftsteller über die Landeshoheit, und das deutsche Staatsrecht geben zwar allerley Begriffe; indessen kommen sie doch in den wesentlichen Stücken überein, nämlich, daß sie oberste Gewalt sey über ein Land unter der Verbindlichkeit gegen den Kaiser und das Reich. Oder, sie sey der Inbegriff aller derjenigen Rechte, welche zur Regierung von Land und Leuten erfordert werden *a*). Moser beschreibt sie also *b*): „ Sie seye ein den „ Ständen des Reichs zukommendes „ Recht, vermöge dessen sie befugt sind, „ in ihren Landen und Gebieten alles „ dasjenige zu gebieten, zu verbieten, „ anzuordnen, zu thun, und zu lassen, „ was einem jeden Regenten nach de-

„ nen

---

a) Schmauss. compendium iuris publici, III. Buch II. Kap. §. 3.

b) a. a. O. I. Kap. §. 3.

„ nen göttlichen, Natur = und Völker=
„ rechten zukömmt; in sofern ihnen
„ nicht durch die Reichsgesetze, das
„ Reichsherkommen, die Verträge mit
„ ihren Landständen und Unterthanen
„ dieser alt = und wohlhergebrachten
„ Freyheiten und Herkommen und der=
„ gleichen, die Hände gebunden sind.„

„ Hoheitsrechte, oder Regalia,
„ sagt Jargow, sind anders nichts,
„ als iura der Regenten, welche sie
„ priuatiue zur Administration und Be=
„ schützung der Republik geniessen „ a).

§. 3.

Fortsetzung. Benennungen.

Man betrachtet die Landeshoheit als das Ganze, und die daraus fliessende Rechte, als Theile. Letztere nennt

a) Einleitung zu der Lehre von den Regalien. Rostock und Wismar 1757. 4. I. Buch, I. Hauptst. §. 8. S. 30.

man insbesondere Regalien, Hoheits=Territorialrechte; Majestätsrechte, jedoch im uneigentlichen Verstande; denn in der eigentlichen Bedeutung wird die Majestät nur dem Oberhaupt des deutschen Reichs, dem Kaiser oder souverainen Königen beygelegt. Indessen begreift die Landeshoheit fast eben die Rechte in sich, daher sie ältere und neuere Publicisten Aemulum Maiestatis nennen. In älteren Zeiten, da ihre Macht noch nicht so empor gestiegen war, hieß man oft die Rechte der deutschen Reichsstände, Jurisdiction, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, u. s. w.

Nachdem aber die Landeshoheit mehr befestiget war, und die Lehne und Würden durch erbliche Nachfolge auf die Familien übergiengen, kamen die Benennungen, Herrlichkeit, landesherrliche Obrigkeit, Gewalt oder Hoheit, u. s. w., lateinisch: ius territoriale, ius territorii, potestas, und Superioritas territorialis auf. Jetzt bedient man sich am meisten der Ausdrücke:

Re=

Regalien, Hoheits- Territorialrechte, Landeshoheit, und Superioritas territorialis. Die ursprüngliche Benennung der Landeshoheit leitet Treuer *a*) sehr wahrscheinlich von dem französischen Worte Souverainité, welches sie Superioritas lateinisch gaben, her; wiewohl andere sie von dem italiänischen Wort, Superiorità, entlehnen. Indessen interessiret uns dieses nicht sehr, weswegen wir uns dabey nicht aufhalten.

§. 4.

Ursprung der Landeshoheit.

So angenehm die Nachforschung des Ursprungs, und der ersten Merkmale der Landeshoheit ist; so wenig völlig Gewisses und Zuverlässiges läßt sich davon bestimmen. Fast nirgend sind auch die Meynungen so sehr ge-

a) Dissert. de origine nominis Superioritatis territorialis ex Gallia arcessenda. Helmst. 1732. 4.

theilet, wie hier. Gewisse Epochen und Zeitpunkte lassen sich nicht ganz ungegründet festsetzen; Deutschland hat immer seine besondere Fürsten gehabt. In den ältesten Zeiten, wovon Tacitus *a*) schreibet, waren sie hauptsächlich Heerführer und Obristen. Nach der Zeit gaben verschiedene Revolutionen, Wanderungen und Vereinigungen Deutschland eine andere Form, z. B. die Franken und Sachsen. Die christliche Religion, und die Verbindung mit Italien und gleichsam der römischen Monarchie, veränderten die Lage noch mehr. Karl der Grosse, und Otto der Grosse zeichnen sich besonders aus. Ihre Regierung war mehrentheils monarchisch. Noch zur Zeit setzten die Könige Herzoge, und Grafen, und die Erblichkeit war nicht Rechtens, wiewohl sie schon oft versucht wurde *b*).

Im

---

a) De Situ, moribus et populis Germaniae. C. 7. 13. seqq.

b) D. G. Strube Nebenstunden IV. Theil. Abh.

Im XI. XII. und XIII. Jahrhundert erlangten sie nach und nach sehr ansehnliche Rechte, welche die Landeshoheit erzeugten. Dieses geschah in dem einen Lande früher, als in dem andern. Bischöffe und Grafen erlangten sie, wie Pütter bemerkt, eher, als die Herzoge *a*). Andere legen sie eher den Kuhr- und Fürsten zu *b*). Einige sehen sie bloß in älteren Zeiten als Bediente (Officiales) der deutschen Kaiser an. Viele mögen auch als Gouverneurs und Richter ihre Gewalt erhalten haben. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß es Dynasten und Fürsten, Stände des Reichs (Proceres imperii) ge-

---

Abh. XXI. und VI. Theil XXXIV. Abhandl. von dem Ursprung der Landeshoheit, Seite 225. folg.

a) Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Abhandl. VI. vom Ursprung der Landeshoheit und der Landstände, Seite 107. folg.

b) Jargow a. a. O. Lib. I. Cap. I. Seite 11.

gegeben, die aber freylich mehr oder minder abhängig und vermögend waren, je nachdem die Macht der Kaiser war. — Die Erblichkeit der Lehne und Würden, die Ohnmacht und Schwäche der Kaiser, die Uneinigkeiten mit dem römischen Stuhl, die päbstlichen Bannstrahlen, die häufigen Abwechselungen der Kaiser, und die Uneinigkeiten in- und auffer dem Reiche trugen vieles dazu bey, daß die Landeshoheit heranwuchs, die jedoch im 13ten Jahrhundert, und folgenden, wie Strube a. a. O. beweiset, erst zur Vollständigkeit gelangte. Und so ist unvermerkt die Landeshoheit durch verjährtes Herkommen entstanden, welche nachher durch den westphälischen Frieden, und die Wahlkapitulationen auf das festeste versichert worden *a*).

§. 5.

---

a) I. P. O. Artic. VIII. §. 1. Wahlkapitulation Josephs des II. Art. I. §. 9

§. 5.

Bemerkungen über die Beschaffenheit der Landeshoheit.

Die Landeshoheit begreift diejenigen Rechte, welche zur Regierung eines Landes gehören. Gewöhnlich ist Reichsstandschaft damit verbunden, das ist, gewöhnlich ist der Landesherr unmittelbar, und besitzt Sitz und Stimme auf dem Reichstag; doch findet sich auch das Gegentheil. Die Landeshoheit stehet den deutschen Regenten aus eigener Gewalt zu, und sie üben sie in eigener, nicht in des Kaisers, oder des Reichs Namen aus.

An und für sich ist sie weder allodial, noch lehnbar; wiewohl doch größtentheils die Regalia zu Lehn empfangen und gegeben werden. Sie gränzet nahe an Souveränität und Majestät; doch nur uneigentlich können diese denen deutschen Reichsständen und Landesherren zugeschrieben werden, da sie

den

den Kaiser, als ihr Oberhaupt anerkennen *a*).

An und für sich überhaupt betrachtet, kömmt die Landeshoheit allen Landesherren in gleichem Grade zu, und die Macht giebt allein kein grösseres Recht; obgleich sonst ihr Einfluß in der Anordnung nicht zu läugnen ist *b*).

§. 6.

Grundsätze, wornach die Landeshoheit und Regalität zu beurtheilen, und woher sie quellen.

Daß die Landeshoheit nicht nach Grundsätzen der fremden Rechte, insbesondere des römischen und kanonischen beurtheilet werden könne; daß folglich die Vergleichung mit dem Imperio mero, und mixto, praesidibus pro-

---

a) Moser a. a. O. I. Hauptst.

b) Moser a. a. O. XVI. Hauptst. S. 306. folg.

prouinciarum etc. nicht angehe, ist jetzt unstreitig a); wiewohl die Vortheile des Fiskus aus dem römischen Gesetzbuche nicht verkannt werden dürfen b). Eben so wenig hilft das longobardische Lehnrecht. Einigen, aber sehr geringen Nutzen gewähren die deutschen Rechtsbücher mittleren Zeitalters, als der Sachsen- und Schwabenspiegel. Auch die goldne Bulle ist nicht völlig in Landeshoheit und Regalität anwendbar, eben so wenig, als der Text erwähnten Lehnrechts II. F. 56., weil erstere Unterschiedenes zu den Regalien zählt, was nicht dahin nach deutscher Observanz gerechnet werden kann; letzterer aber nur für Italien gilt, und

in

---

a) Jargow a. a. O. in der Vorrede S. 5. E. E. Westphals Abhandl. von dem Gebrauch des Justinianeischen Rechts in dem deutschen Staatsrechte. Halle 1779. 4.

b) Pütter Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. I. Theil, XII. Abhandl. S. 202. folg.

in Deutschland niemals angenommen ist *a*). Hauptsächlich sind die Hoheits-rechte und Regalien nach dem Natur- oder allgemeinen Staatsrecht, und nach den deutschen Reichsgesetzen, den Reichsabschieden, den Kapitulationen, und dem westphälischen Frieden ꝛc. nicht weniger nach dem Herkommen und der Analogie zu beurtheilen.

§. 7.

Fortsetzung.

Ueberhaupt beruhet der fast gemeinschaftliche Grund der Landeshoheit auf dem Reichsherkommen, welches durch den westphälischen Frieden, und die Wahlkapitulationen eigentlich nur noch mehr befestiget ist.

Besondere Gründe, welche die Landeshoheit eines Landes begründen und bestimmen, beruhen theils auf Privilegien,

a) Jargow Vorrede §. 9.

gien, Lehnbriefen, theils auf Grundgesetzen, und Verträgen mit den Landständen und Unterthanen, theils auf besonderen Herkommen und anderen Bestimmungen, worauf die Landesverfassung gebauet ist.

Nach diesen besonderen Gründen sind nun die Hoheitsrechte und Regalien näher zu beurtheilen, die sonst nach dem allgemeinen Staatsrecht sehr weitläuftig sind, und alles begreifen, was die oberste Gewalt als Mittel zur Regierung nothwendig machet. Hierinn liegt auch zugleich das ächte Kennzeichen, die Quelle der Regalien; denn nicht alle Rechte, welche ein Fürst hat, sind Regalien, Majestäts- oder Hoheitsrechte; sondern nur diejenigen, die zur Regierung gehören, oder durch Herkommen, durch Gesetze, und andere besondere Bestimmungen, vermittelst Einschränkung der natürlichen Freyheit dazu erhoben sind.

Diejenigen Rechte, welche also aus diesem Verhältniß nicht fliessen, sondern dem Fürsten, wie einem andern Privatmann, vermöge des Eigenthums ꝛc. zugestehen, sind davon sorgfältig zu unterscheiden *a*).

§. 8.

Umfang der Landeshoheit.

Die Landeshoheit begreift alle diejenigen Rechte in sich, welche überhaupt einem jedem Staat nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts beygelegt werden.

Alle

a) Moser a. a. O. pag. 70. Hr. v. Selchow befürchtet, daß man sonst ein Korn- Haber- Pferde- Hunde- Kleider- und vielleicht gar ein Perüquenregal annehmen müßte, in den Anmerkungen zu Schmaussens Compend. iur. publ. Lib. III. C. II. §. 7. 29. Ebendersf. Element. iur. publ. T. I. §. 423.

Alle diejenigen Mittel und Rechte sind also auch hier anwendbar, in so= fern nur nicht das Verhältniß gegen den Kaiser und das Reich, oder beson= dere Bestimmungen eine Ausnahme machen.

Sie erstrecket sich gewöhnlich auf alles, was in dem Lande sich befindet; und in so weit ist alles der Landesho= heit unterworfen; indessen sind geschlos= sene Gebiete in Deutschland sehr selten, daher diese Vermuthung sehr geschwächt wird, und a potiori oft das Gegentheil anzunehmen stehet. Sie begreift die Oberaufsicht, die gesetzgebende und voll= ziehende Macht; das Recht im Geistli= chen und Weltlichen; die Rechte des Friedens und des Krieges ꝛc., und alle die Hoheitsrechte und Regalien, welche zur Regierung eines Landes nothwendig sind, und dazu gehören.

§. 9.

Abriß der Hoheitsrechte (Regalien), insbesondere von deren Eintheilung.

Die Hoheitsrechte und Regalien unterscheiden sich vorzüglich dadurch, daß dieselben solche Rechte sind, welche der Regel nach kein Privatus besitzt, und als Mittel zur Regierung und zum Zweck des Staates dienen.

Die Begriffe und Eintheilungen des allgemeinen Staatsrechts erhalten hier ihre Anwendung; folglich lassen sich sowohl die gemeinschaftlichen generellen Majestätsrechte, als der Oberaufsicht, der gesetzgebenden und vollziehenden Macht; als auch die besonderen auf bestimmte Objecte sich beziehende Rechte denken. So kann man ihre Rechte sowohl betrachten, in sofern sie in dem Staat hauptsächlich zu dessen Wohlfart, in den Gränzen des Gebietes ausgeübet werden (iura immanentia) inn=

innländische, bleibende; oder ausserhalb sich erstrecken (transeuntia) ausländische, ausgehende; ferner nach den besonderen Verhältnissen, sowohl im Geistlichen als Weltlichen.

Ausser diesen Eintheilungen berühre ich nur noch die von den Regalien, in grössere und kleinere; in wesentliche und zufällige. Grössere nennt man diejenigen, welche zur Regierung gehören; kleinere, die mehr auf das besondere Interesse des Landesherrn gehen. Wesentliche sind solche Rechte, welche nur der Landesherr besitzen kann, und die von der Landeshoheit nicht getrennet werden können. Zufällige, welche zwar als Regalien gewöhnlich angesehen werden, indessen doch von der Landeshoheit nicht getrennet werden können. Die letztere Eintheilung ist in neueren Zeiten mehr beliebet worden, von Schmauß *a*), Heu-

a) Compend. iur. publ. Lib. III. Cap. II. §. 8.

ser *a*), von Selchow *b*) und andere; die erste war vorher gebräuchlicher.

§. 10.

Fortsetzung.

Eben diese Eintheilung giebt auch Nettelbladt *c*). Wesentliche Territorialrechte, nennt er, die in der Landeshoheit enthaltene Rechte, welche schon aus der Natur einer jeden obersten Gewalt im Staate fliessen. Alle andere Territorialrechte aber sind ihm nicht wesentliche.

Hier-

---

a) Differt. de Distinct. regalium in essentialia et accidentalia, Goetting. 1755. 4.

b) Element. iur. pnbl. T. I. §. 424. folg. Siehe auch J. F. Döhlers kurzgefaßte Abhandlung von den Regalien, oder Rechten der obersten Gewalt. Nürnb. 1775. 4.

c) Erörterungen einzelner Lehren des deutschen Staatsrechts XI. Abhandl. S. 253. folg.

Hieraus ist leicht abzunehmen, wie nützlich und wichtig das allgemeine Staatsrecht sey. Indessen muß man auch bemerken, daß die Anwendung desselben nur nach der gemeinen und besondern deutschen Staats- und Landesverfassung angehe. Hierdurch wird man am besten verhüten, daß diese Eintheilungen keinen Misbrauch und keine verkehrte Anwendung erhalten.

An und für sich sind Staaten sehr zufällige Dinge, wo das Grundgesetz und die Bestimmung der obersten Gewalt viel Willkührliches zulassen; und nach der deutschen Geschichte und den bis jetzt aufgesammelten Fragmenten von der Landeshoheit wird dieses völlig bestättiget; folglich läßt sichs nicht gleich und nothwendig anwenden, daß dieses oder jenes ein Territorialrecht sey, oder nicht. Nach der Grundgewalt kann es immer seyn, aber nach den Besitz und der wirklichen Ausübung nicht. „ In allen territoriis in „ Deutschland sind so wenig die Re-

„ galia selbst, als das exercitium uni=
„ form *a*). „

Setzt man noch hinzu, wie ver=schieden die Meynungen der Rechts= und Staatslehrer über die Eintheilun=gen, und was dahin zu rechnen, sind; so wird der Gebrauch, der davon ge=macht werden soll *b*), oft bedenklich.

Als wesentliche Hoheitsrechte sind indessen unstreitig diejenigen zu halten, welche zur Regierung nach der Natur einer jeden obersten Gewalt nothwen=dig gehören, als das Recht der Ober=aufsicht, gesetzgebende und vollziehende Macht, Rechte zur Erhaltung und Vertheidigung des Staats, Krieg und Frieden ꝛc.; kurz, was zur inneren und äusseren Wohlfahrt und Sicherheit ei=

nes

---

a) Jargow a. a. O. §. 16. Seite 35. und 38.

b) Moser l. c. Cap. 10. §. 7. pag. 214. Jargow a. a. O. Lib. I. Cap. II. §. 2. folg. pag. 73. folg.

nes jeden Staates an sich erfordert wird. Zu den zufälligen Regalien rechnet man die Rechte des Fiskus, Jagd, Fischerey, Bergwerke, und andere nutzbare Sachen und Rechte des Staats.

Diejenigen, welche die Regalien in grössere und kleinere theilen, kommen jedoch im Grunde mit jener Eintheilung überein: indem sie die grössern zum Wesen des Staates rechnen *a*). Dieses erhellet auch aus dem, was sie zu diesen Arten zählen.

§. 11.

Nähere Betrachtung.

Doch näher zum Ziel! Nach unserer Absicht ist zu erörtern, wie die Landeshoheit, und die daraus fliessende Territorialrechte nach dem deutschen Staatsrechte sich verhalten? Ob sie eine unbegränzte Herrschaft begründen,

a) Jargow a. a. O. L. I. Cap. II. §. 2.

oder nicht? Laßt uns also diese Gegenstände näher erwägen, um darnach das Verhältniß des Umfangs und der Gränzen mit wenigem zu ermessen.

§. 12.

Erste Bestimmung zum gemeinschaftlichen Wohl.

Nach der Natur der Staaten, hat, wie im ersten Abschnitt gezeiget worden ist, selbst die absolute, oder uneingeschränkte Gewalt ein natürliches Grundgesetz, die Bestimmung zum gemeinen Wohl.

Was überhaupt nach vernünftigen Begriffen von den Staaten gilt, muß auch hier seine Anwendung finden. „ Nach der Natur der Sache, schreibt „ Pütter *a*), das ist, ihrem Wesen „ und

a) Beyträge zum deutschen Staats = und Fürstenrechte, N. XIX. Von der Bestim=

„ und ihrer Absicht gemäß, erstreckt
„ sich die höchste Gewalt, und also in
„ ihrer Art auch die Landeshoheit auf
„ alles, was die gemeine Wohlfahrt
„ eines Staates erfordert; auf alles,
„ sage ich, nichts davon ausgenom-
„ men, was nur irgend einer mensch-
„ lichen Gewalt unterworfen seyn kann;
„ — also in einem ganz unermeßlichen
„ Umfange der alles umfassenden Macht-
„ vollkommenheit, (plenitudo potesta-
„ tis); aber auch eben deswegen
„ weiter gar nicht, als so weit die
„ gemeinsame Wohlfahrt dazu ge-
„ rechte Gründe an die Hand giebt.
„ Wo ein Regent glaubet berechtiget
„ zu seyn, seinen Unterthanen nur nach
„ seinem Gutfinden zumuthen und an-
„ befehlen zu dürfen, was er will, oh-
„ ne Rücksicht darauf zu nehmen, ob
„ es zum gemeinen Besten zuträglich
„ sey.

---

stimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfart statt findet, p. 320. folg.

„ sey, oder nicht; da werden Untertha=
„ nen nicht als freye Mitglieder ei=
„ ner nur aufs gemeine Beste ge=
„ richteten bürgerlichen Gesellschaft,
„ sondern als leibeigene Sklaven
„ eines Herrn behandelt; da ist nicht
„ höchste Gewalt eines Regenten, son=
„ dern Despotismus, der bis zur Ty=
„ ranney ausartet, sobald die höchste
„ Gewalt ihre Macht mit Wissen und
„ Willen über ihre Gränzen, und zum
„ Nachtheile des gemeinen Wesens
„ mißbraucht. Zum Glück sind Ty=
„ rann und Despot, sowohl in
„ Deutschland, als in ganz Euro=
„ pa verhaßte Namen, den sich nicht
„ leicht ein Regent eines noch so gros=
„ sen oder kleinen Landes zur Ehre
„ rechnen wird. „

§. 13.

Zwote Bestimmung, einem jeden das Seinige zu lassen.

Es ist von den Staatslehrern hin=länglich ausgeführet, und von uns auch

im

im erstern Abschnitt berühret worden, daß die bürgerliche Einrichtungen und Verfassungen nicht alle Freyheit aufopfern, sondern nur soviel, als zum gemeinen Besten nöthig ist. Weiter ist auch bemerket, daß gemeinschaftlicher Schutz, Sicherheit, leichte Erhaltung der Gerechtigkeit und Wohlfahrt hauptsächlich die Triebfedern und Bewegungsgründe der Staaten sind. „ Der „ natürliche Endzweck *a*), und die ein„ zige Bestimmung jedes bürgerlichen „ Regiments ist, wie alle einsehen, die „ nur noch eine Empfindung von ihrer „ Hoheit haben, in so fern sie vernünf„ tige Geschöpfe sind, die allgemeine „ Glückseligkeit des ganzen Kör„ pers, worinn die Regenten selbst als „ ein Theil mit eingeschlossen sind; und „ dieser Theil ist nach dem Maaße ih„ rer

---

a) Hutcheson Sittenlehre der Vernunft, aus dem Englischen übersetzt. Leipz. 1756. II. Band 3. Buch 4. Abschnitt, S. 815. folg.

„ rer Geschicklichkeit, oder ihres Ei=
„ fers, oder das gemeine Beste zu be=
„ fördern, mehr, oder weniger wich=
„ tig. Ein bürgerliches Regiment ist
„ von der despotischen Gewalt eines
„ Herrn wesentlich unterschieden, weil
„ man unter der letzten eine Gewalt
„ versteht, die zum Vortheil des Re=
„ genten eingeführt ist. Despotisch und
„ bürgerlich, oder politisch, sind sich
„ widersprechende Ausdrücke. „ Si=
cheren Genuß des Seinigen muß also der Staat gewähren, wenn er nicht ausarten, und Despotie werden soll. Einem jeden muß daher sein wohlerwor=benes Recht, sein Eigenthum gelassen werden, so lange nicht das allgemeine Beste eine Aufopferung verlangt; und dann ist doch verhältnißmäßige Erse=tzung nothwendig, wenn etwa die Last wenige drücken würde *a*).

§. 14.

---

a) *Ziegler* de iuribus Maiestatis lib. I. cap. IV. §. XIV. Pütter a. a. O. Obs. XX.

§. 14.

Dritte Bestimmung.

Verhältniß gegen den Kaiser, und das Reich.

Ausser diesen natürlichen Bestimmungen und wesentlichen Einschränkungen der Landeshoheit, entstehen noch andere aus dem Verhältniß gegen den Kaiser und das Reich. Deutschland ist ein zusammengesetzter Staat, und wenn man ihm eine Regierungsform geben will, eine uneigentliche eingeschränkte Monarchie *a*).

Ob

XX. von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden sein wohlerworbenes Eigenthum zu lassen ist.

a) *Haas* de monarchia S. R. I. limitata. de *Selchow* Elementa iur. publ. Tom. I. §. 197. Nettelbladt a. a. O. Obs.

XIII.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Ob nun zwar die Ausübung der wichtigsten Reichsangelegenheiten gröſsten Theils von den gesammten Reichsständen und deren Einwilligung abhängt *a*); so giebt es doch noch unterschiedene, dem Kaiser, unter dem Namen von Reservaten, allein zuständige Rechte; und so ist das kaiserliche Ansehen, theils wegen der Ratifikationen der Reichshandlungen, theils wegen des oberrichtlichen Amts, der Lehnsverbindung, und als Oberhaupt des gesammten Reichs von sehr grossen und unterscheidendem Gewichte *b*). Deutschland ist ein Staat, ein moralischer Körper, davon die deutschen Landesherren Glieder sind. Als Glieder desselben sind sie verbunden, ihre Handlungen einzurich-

---

XIII. §. 3. und 4. not. (a) und (m) will sie lieber eine irregulaire Monarchie nennen.

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Wahlkapitulation Art. 7. §. 1.

b) Pütter I. Beyträge a. a. O. Obs. XVII. XVIII. Moser a. a. O. 13. Kapitel.

richten, und sowohl die Verhältnisse gegen das Oberhaupt, als auch gegen das gesammte Reich zu beobachten.

Diese Verbindungen, vermöge welcher die Reichsstände theils besondere Pflichten gegen den Kaiser, theils unter sich haben, und vermöge welcher sie einen Obern anerkennen, und den Entscheidungen der Reichsgerichte untergeben sind, enthalten positive Bestimmungen und Einschränkungen der Landeshoheit.

§. 15.

Fortsetzung.

Die Verhältnisse gegen den Kaiser und das Reich, und der daraus entspringenden Verbindung unter den Reichsständen selbst verändern sehr vieles, was nach dem allgemeinen Staatsrechte sonst gefolgert werden könnte. Die Landeshoheit ist in dieser Rücksicht nicht unabhängig, und es giebt unterschiedene Rechte, die dem Kaiser als

Reservate zustehen, und nicht in der Landeshoheit begriffen sind; andere hingegen, die nach der gemeinschaftlichen Verbindung unter sich nicht statt finden. So rechnet man das Recht, Adel und Würden im Reiche zu ertheilen, Zoll und Münze ꝛc. unter die kaiserlichen Reservate; wiewohl sie oft in Rücksicht der Einwilligung der Kuhrfürsten, und sonstiger Interessenten nicht ohne Unterscheid zu geben sind.

Und eben so ist es unleugbar, daß das gemeinschaftliche Band unter den Reichsgliedern, das Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse nur verstatte, in sofern es nicht gegen den Kaiser und das Reich ausgeübt wird.

Aus dieser Beziehung fällt gewöhnlicher Weise die Selbsthilfe hinweg *a*), und

---

a) I. P. O. Art. XVII. §. 7. „ Et nulli „ omnino Statuum Imperii liceat ius „ suum vi vel armis persequi, sed si „ quid

und der Landfriede unterſaget alle Gefährlichkeit untereinander.

In dieſer Rückſicht iſt nach dem weſtphäliſchen Frieden das Entſcheidungsjahr von 1624. die Richtſchnur in Anſehung der Religionen, und die Verbindung unter ſich leidet keine Unternehmungen, welche das gemeinſchaftliche Beſte, z. B. bey Kommerzien und Flüſſen, beeinträchtigen würden *a*).

„ quid controuerſiae, ſiue iam exor-
„ tum ſit, ſiue poſthac inciderit, vnus-
„ quisque iure experiatur, ſecus fa-
„ ciens reus ſit fractae pacis. „

Strube von der im weſtphäliſchen Friedensſchluß erlaubten Selbſthilfe. Die Beſchwerden wegen Religionsſachen, ſetzen doch erſt den Verſuch der Güte zum voraus, und Repreſſalien haben auch darinn ihre Einſchränkungen.

Kahle Diſſ. de iuſtis repreſſaliorum limitibus, tum a Gentibus, tum a Statibus S. I. R. G. obſeruandis. Goetting. 1746.

a) Pütter Beyträge, Abh. XVII. pag. 292. folg.

§. 16.

Weitere Fortsetzung.

Diese Bemerkungen beweisen schon genugsam, daß die Landeshoheit keine unbegränzte, willkührliche Gewalt enthält: indessen wollen wir noch einige wichtige nähere Gründe hinzufügen.

Denn vielleicht finden sich nur Einschränkungen in Rücksicht des Kaisers und des Reichs, hingegen nicht in Ansehung der Unterthanen. Vielleicht giebt es bloß Verhältnisse unter sich, und bloß passive Verbindlichkeiten der Unterthanen; allein keine wechselseitige von Seiten der Regenten? Vielleicht müssen sie bloß gehorsamen, und sich alles gefallen lassen? Doch nein!

Ohngeachtet, wie nicht zu läugnen ist, die Landeshoheit bis zur Souverainität herangewachsen ist; so können doch mit Recht keine willkührliche

Re=

Regierung, kein Despotismus begründet werden.

Wenn auch gleich bey einigen mächtigen Reichsständen die Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte weniger Nachdruck haben sollten; so erkennen sie doch diese gemeinschaftliche Verbindlichkeiten; Verbindlichkeiten, die nur Mißbrauch und die Macht Böses zu thun verhindern, ihre Rechte selbst aber beschützen *a*).

Die Reichsstände können also nicht willkührlich regieren, sondern sind eben dadurch zu gemeinsamer Wohlfart bestimmt; und es stehet den beschwerten Unterthanen frey, ihre Beschwerden desfalls den Reichsgerichten vorzutragen.

a) Pütter Beyträge, N. XVIII. pag. 305.

§. 17.

Schluß dieser Betrachtung.

„ Wir leben zwar, schreibt Mo=
„ ser *a*), in einer Zeit, da viele grosse
„ Herren vieles hoch= und übertrie=
„ ben. So geht es auch hin und her
„ mit der Landeshoheit. Aus dem deut=
„ schen Staatsrecht will ein militäri=
„ sches Staatsrecht, und aus der Lan=
„ deshoheit eine despotische Gewalt ge=
„ macht werden, alles zu thun und zu
„ lassen, was einem Regenten, seinen
„ Lieblingen und Ministern, beliebt. „
Allein er bemerket auch, daß diese will=
kührliche Grundsätze oft betriegen, und
den Regenten mit dem Lande unglück=
lich machen.

„ Kuhrfürst Philipp Christoph zu
„ Trier, welcher im Jahr 1623. zur
„ Regierung gekommen war, wollte
„ in

---

a) a. a. O. XIII. Kapit. §. 4. pag. 250. folg.

„ in allen seinem eigensinnigen Kopf
„ folgen, und es auf alle mögliche Art
„ durchsetzen; worüber er zwar in lang-
„ wierigen kaiserlichen Arrest gerieth,
„ der ihn aber doch nicht geschmeidiger
„ machte, sondern er fieng es nachhe-
„ ro so arg an, als zuvor, bis endlich
„ sein A. 1652. erfolgter Tod ihn und
„ das Land zur Ruhe brachte. „

Und wem ist die Geschichte des Herzogs Karl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin unbekannt? „ Er ließ
„ sich, nach dem Ausdruck des Mo-
„ sers *a*), Souverainitätsgedanken zu
„ Kopfe steigen, wollte sich an nichts
„ binden, sondern nach seinem seltsa-
„ men Sinn handeln, und einen neuen
„ König der Obotriten vorstellen; aber
„ die Miene schlug zurück, die Stände
„ klagten beym Kaiser; dieser sprach;
„ einige mächtige Höfe exequirten, der
„ Herzog blieb unbiegsam, mußte es
„ aber mit dem Verlust der Regierung,

a) a. a. O. Seite 253.

„ die sein Herr Bruder in jenes Na-
„ men führte, büssen. Das fürstliche
„ Haus und das Land kamen darüber
„ in Noth und grosses Verderben, und
„ sein Nachfolger mußte sich endlich A.
„ 1755. mit seinen Landständen auf ei-
„ nen Fuß vergleichen, der von Her-
„ zog Karl Leopolds Absichten so-
„ weit entfernet war, als Berg und
„ Thal. „

Ein neueres Beyspiel giebt uns der Wild- und Rheingraf Karl Magnus zu Rheingrafenstein, welcher durch ein Reichshofrathskonklusum vom 21ten Julius 1775. wegen der „ von ihm selbst
„ eingestandenen schändlichen Betrüge-
„ reyen, unverantwortlichen Mißbrauch
„ der landesherrlichen Gewalt, und
„ vielfältig begangener, befohlener und
„ zugelassener Fälschungen, zehen Jah-
„ re lang auf einer im römischen Reich
„ gelegenen Vestung in peinlichen Haf-
„ ten zu halten, der bis anhero genos-
„ senen Kompetenz gänzlich zu privi-
„ ren, und daß statt derselben ihm
„ nichts,

„ nichts, als der höchst nothdürftige „ Unterhalt des Lebens aus seiner Kon„ kurskasse abzureichen sey a), „ ver„ urtheilet wurde.

§. 18.

Fernere Einschränkungen und Bestimmungen: Landesverfassung, Verträge, Privilegien, u. s. w.

So unleugbar die Beziehung gegen den Kaiser und das Reich ist, und so wenig die daraus entspringende Verbindlichkeiten verkannt werden können;

a) Siehe Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, welche in das deutsche, sowohl allgemeine, als besondere Staatsrecht einschlagen, Regensb. 1775. 4. II. Band VI. Stück Num. 32. und 33. S. 243. folg. Ingleichen den III. Band dieser Sammlung, I. St. Num. 6. S. 24. folg.; wo der Unterhalt durch ein Reichshofrathskonklusum auf 1. Thaler täglich bestimmt worden.

eben so wenig dürfen andere Einschränkungen abgeläugnet werden.

Eine der wichtigsten Einschränkungen ist ohne Zweifel die Landesverfassung, oder die Beschaffenheit der Regierungsrechte, nach der Lage, den Rechten und Gewohnheiten eines jedweden Landes. Kein grösserer politischer Fehler kann gedacht werden, als wenn diese nicht in Betrachtung gezogen wird, und wenn nach bloß allgemeinen Grundsätzen, und nach dem Beyspiel eines oder des andern Landes sogleich ein Territorialrecht oder Regal erzwungen werden soll.

Ich bin so gut Herr in meinem Lande als der Kaiser, dachte Siegfried von Lindenberg *a*), und dieser schimmernde Gedanke wird von vielen oft blindlings *b*) nachgedacht, und noch öfter

---

a) Siegfried von Lindenberg, eine komische Geschichte.

b) Moser a. a. O. pag. 255.

öfter verkehrt angewendet. Ein jedes Land hat seine eigene Verfassung, es gilt also nicht gleich ein Schluß von dem einen auf das andere.

In dem einen Lande kann etwas ein Regal seyn, was es in dem andern nicht ist, z. B. das Recht, gewisse Bedienungen zu vergeben, Steuern, Stempelpapier ꝛc. einzuführen, geht nicht überall an, sondern hängt oft bloß von gutwilliger Zusage, Verträgen, Herkommen und Gewohnheit ab; und nirgends offenbaret sich hierinn eine grössere Mannigfaltigkeit, als in Deutschland.

§. 19.

Fortsetzung.

Die Landesverfassung verhält sich anders, wenn Landstände da sind; anders, wo diese fehlen. Die Landstände sind die Repräsentanten des Landes, theils aus dem geistlichen, theils aus dem weltlichen Stande deputirt, und

gewöhnlich in drey Klassen, Prälaten, Ritterschaft, und Städte vertheilet.

Ihr Einfluß äussert sich oft bey den wichtigsten Regierungsrechten, hauptsächlich bey Steuern, Kontributionen, Landeseinkünften, Schulden, und anderen Landesangelegenheiten.

Indessen mögen Landstände vorhanden seyn oder nicht: so sind doch die Rechte zu beobachten, welche als Landesfreyheiten ꝛc., es sey durch Verträge, Privilegien, Vergleiche, Observanz ꝛc. wohl hergebracht sind.

Aus diesem Gesichtspunkt erhellet noch mehr, wie wenig eine unumschränkte Macht begründet ist, und wie sehr diejenigen irren, welche den Bruch dieser Verträge, und der wohlhergebrachten Gerechtsamen, als von der Willkuhr des Landesherrn abhängend anrathen. Sie sind Herr und Kaiser

in

in ihrem Lande *a*), ist ein altes sehr falsches Sprüchwort. Denn 1) besitzen die Landesherren weit mehrere Rechte in ihren Hoheitslanden, als der Kaiser im gesammten Reich; 2) folgt daraus gewiß keine unumschränkte Regierung, keine Verletzung des Rechts. Wie würde es aussehen, wenn keine Verträge, kein Herkommen heilig wären *b*); wenn die Kaiser weder an den Religions- noch westphälischen Frieden, weder an die Kapitulationen, noch an das Herkommen gebunden wären?

§. 20.

Weitere Fortsetzung.

Und wozu wären so viele oft theuer erkaufte Freyheiten und Privilegia erworben: wenn der Landesherr und dessen

---

a) Jargow a. a. O. Lib. I. Cap. I. 16. Moser a. a. O. Cap. XVII. S. 311. folg.

b) Moser a. a. O. Cap. XIV. und XVI,

sen Nachfolger sie nach Belieben einziehen könnten? Freylich trifft diese Bedingung ein, so zweifelt keiner an der Widerruflichkeit. Wenn sie aber auf ewig und beständig rechtmäßig ertheilet sind: so läßt sich dieses nicht ohne eine unverschämte Politik des Machiavels, oder vielmehr der Machiavellisten behaupten.

Nur erweisliche wahre Nothwendigkeit des gesammten Wohls, machet eine Ausnahme.

Uebrigens sind die Unbequemlichkeiten, welche Veränderungen der Dinge und Sitten hervorbringen, durch kluge Vermittlung zu heben. Indessen verlieret die Landeshoheit durch eine kleine Einschränkung nicht gleich ihre Kraft: die Oberaufsicht bleibt doch dem Regenten, und wenn auch, wie der Kammerassessor von Kramer *a*) ausführt;

---

a) Wetzlarische Nebenstunden, VII. Theil I. Stück. Ob eine Munizipalstadt, wenn sie

führt; eine Stadt mit den ansehnlichsten Privilegien und Rechten versehen ist, wie Rostock; so bleibt sie doch unterthänig, und im übrigen der Landeshoheit unterworfen.

§. 21.

Bemerkungen über die Landeshoheit im Geistlichen.

Es entspricht unsrer Absicht nicht, die Landeshoheit und Territorialrechte völlig abzuhandeln und zu entwickeln; indessen wollen wir noch mit einigen Bemerkungen beschliessen.

Der westphälische Friede schreibt den Landesherren ein liberum iuris territo-

---

sie auch mit allen nur erdenklichen Privilegiis versehen, jedennoch eine gewisse Speciem iurisdictionis zugleich erkennen müsse? Siehe auch Moser a. a. O. XI. Kap. von einzelnen Regalien der Landsassen, und Unterthanen, Seite 222. folg.

ritorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitium, oder die Landeshoheit im Geistlichen und Weltlichen zu *a*).

Allein daraus folgt keine willkührliche Macht, denn Freyheit, Willkuhr, und unbegränzte Freyheit sind, wie Treuer anmerkt, wohl zu unterscheiden *b*).

Diese Freyheit richtet sich nach der Natur der Sache, den Gesetzen, dem Herkommen und Verträgen. Anders verhält sich daher die Ausübung der Landeshoheit nach diesen Umständen. Selbst der westphälische Friede giebt diese Einschränkungen und Bestimmungen.

Die

a) Art. VIII. §. 1.

b) Monstrum arbitrarii iuris Superioritatis territorialis, a. a. O. §. III. pag. 29. seqq.

Die Kirche ist in dem Staat, geniesset dessen Schutz, stehet unter dessen Oberaufsicht, und muß der gemeinen Wohlfahrt nicht entgegen seyn, in soweit gehen die Befugnisse der Landeshoheit, sowohl der katholischen als evangelischen Regenten, als Majestätsrechte. Auch haben sie das Recht, das Religionsexercitium zu reformiren (ius reformandi), allein das Entscheidungsjahr 1624. und die Bestimmung, daß nur die katholische und evangelische (lutherische und reformirte) Religion in dem heiligen römischen Reiche öffentliche Aufnahme geniessen sollen, schränket dasselbe ein.

Eine jede soll in dem Besitzstande gelassen werden, worinn sie im Entscheidungsjahre war, und gleiche Rechte haben *a*). Kirchlicher Gewalt, Polizey,

a) Religionsfriede von 1555. §. 15. folg. I. P. O. Art. V. §. 35. und Art. VII. §. 1. und 2.

lizey, Diöcesanrechte sind katholische Landesherren nach ihrem Kirchensystem nicht fähig, aber wohl evangelische.

Indessen hängt doch wiederum die Gewalt bey den Evangelischen von eines jeden Landesverfassung ab.

§. 22.

Fortsetzung.

Die Rechte, welche der Kirche als einer Gesellschaft, nach ihrem Zweck der Religion zugestehen, unterscheidet man von den Rechten der Hoheit, welche dem Regenten über den Staat, und die darinn befindliche Gesellschaften zukommen: jene unter dem Namen von Kollegialrechten, diese als Majestätsrechte.

Ob nun gleich jene, vermöge einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Einwilligung der Kirche, den evangelischen Landesherren übertragen sind; so findet

findet doch keine willkührliche Ausübung statt.

Inzwischen ist ihre Macht aus eben diesem Verhältniß weit angesehener, als katholischer Landesherren ihre. Der Grund der Macht im Geistlichen, beruhet also nicht allein auf der Landeshoheit, wie Thomasius, und andere irrig behaupten; sondern auf dem Antheil, den mehr oder weniger evangelische Stände ausdrücklich oder stillschweigend, als Beförderer der Reformation, Glieder, Beschützer, und Kirchenpatronen erhielten, und welcher desto beträchtlicher wurde, weil durch den Religions- und westphälischen Frieden die päbstlichen und bischöflichen Rechte aufgehoben, oder suspendiret wurden *a*).

Hierauf beruhet auch mit der Grund, warum in geistlichen Sachen den Reichsgerichten die Erkenntniß ent-

a) Religionsfriede de 1555. §. 15. 19. 20. I. P. O. Art. V. §. 48.

zogen, und bloß über den Besitzstand verstattet ist. In dieser Rücksicht ist die landesherrliche Macht frey, und den Appellationen an die Reichsgerichte nicht unterworfen *a*).

Innerliche Lehr= und Glaubenssachen, Gewissensfreyheit, und dahin zweckende Mittel werden indessen niemals bloß von der landesherrlichen Macht abhängen, man mag das Kollegialsystem annehmen, oder noch eine andere Quelle und Grund, wie Fricke, suchen. Fricke *b*) nimmt einen gedoppelten Grund des protestantischen Kirchenrechts an, daß nämlich in der Person des evangelischen Landesherrn ein

ober=

---

a) Pütter auserlesene Rechtsfälle, I. Band, 1. Theil, Num. XVI. und XVII. Seite 171—220.

b) Johann Heinrich Fricke Abhandlungen zu dem protestantischen Kirchenrechte, bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das Herzog=Mecklenburgische neue Gesangbuch. Rostock und Leipzig 1773. 8.

oberbischöfliches und bischöfliches Amt vereiniget sey. Allein Schott zeigt sehr gründlich *a*), daß das, was er als einen besonderen Grund ansieht, entweder aus der Landeshoheit, und deweiter auszustreckenden Begriff der Oberaufsicht folge, oder aus den Kollegialrechten, und deren Uebertragung abzuleiten sey. Folglich ist kein Grund da, um von dem System, welches der würdige geheime Justizrath Böhmer, und andere annehmen, abzugehen.

§. 23.

Bemerkungen über die Landeshoheit im Weltlichen.

Wer alle Theile der Landeshoheit betrachtet, wird überall zwar den weiten Umfang derselben bemerken, allein auch zugleich die bemerkte Einschrän-

a) Unpartheyische Kritik, 45. Stück, N. XV. pag. 449—471., und 46. Stück Seite 493—500.

kungen und Bestimmungen zum gemeinen Wohl u. s. w. antreffen. Einer der beträchtlichsten Gegenstände ist unstreitig das Besteurungsrecht (ius collectandi), das Recht, Schatzungen, Steuern, oder Geldbeyträge von den Unterthanen zu fordern.

In den älteren und mittleren Zeiten sind Steuern wenig, oder gar nicht bekannt. Die Landesherren lebten von ihrem Eigenthum und Gütern. Mangel, Schulden und Nothwendigkeit, durch Kriege, Verheerungen, Befähdungen, und Veräusserungen entstanden, bewogen indessen die Landesherren, den Beystand der Unterthanen zu suchen. Daher hiessen auch oft Steuern Beden, (precariae), das ist, erbetene Beyhilfe. Vor dem 16ten Jahrhundert findet man zwar schon Beyspiele, wie Strube *a*), und Moser

a) D. G. Strube de Collectarum et Aerariorum prouincialium origine, in den Ob-

ser *a*) ganz recht bemerken; doch ist mit dem Herrn von Ludolf *b*), und geheimen Justizrath Pütter *c*), die eigentliche Steuerverfassung, hauptsächlich von dem 16ten Jahrhunderte an, zu rechnen. Die Steuern sind entweder Reichs- oder Landsteuren: jene, welche zum Besten des Reichs gegeben werden, als zu Reichslasten, Römermonaten, Reichs-

Obseruat. iuris et histor. Germ. Obs. 3. pag. 87. seqq. Ebenderselbe in den Nebenstunden, 2. Theil, Seite 337. folg.

a) Von der Landeshoheit in Steuersachen Frankf. und Leipz. 1773. 4. I. Kapitel §. 6. S. 5. folg.

b) Obseruat. 102. Vol. I. p. 265. seqq.

„ Ante Seculum XVI. collectas subditis
„ imperatas fuisse a statibus imperii,
„ probatu erit difficile. Ex propriis
„ bonis sustentauere plerique domini
„ regionum, et se et familiam, *vnus-*
„ *quisque pro modo facultatum*, luxus
„ hodierni felici ignorantia. „

c) Auserlesene Rechtsfälle, I. Band, 3. Theil, Seite 556. folg.

kontingent, und zum Unterhalt des Kammergerichts *a*); diese zu besonderen Nothwendigkeiten und Beßten der Landesherren.

Erstere sind vorzüglich nach den Reichsgesetzen zu entrichten, auch ungehindert älterer Verträge ꝛc.; letztere hängen von eines jeden Landesverfassung, dem Herkommen und Verträgen hauptsächlich ab.

§. 24.

Fortsetzung.

Ungeachtet das Besteurungsrecht der Regel nach ein Stück der Landeshoheit ist; so fehlt man doch sehr, wenn man dem Landesherrn schmeicheln wollte, daß er uneingeschränkt Steuren und Lasten auflegen könne.

So=

a) De *Selchow* Elementa Iur. Publ. Tom. I. §. 448.

Sowohl das Recht selbst, als auch die Art und Weise zu steuren (modus collectandi), leiden nach der Landesverfassung, und nach dem, was hergebracht ist, oft grosse Einschränkungen.

In einigen Landen gilt Accise, und Licent, in andern werden Kopfsteuren, in andere Beyträge von Grundstücken, Vieh und Getränke gegeben. Einige sind zum Theil, oder ganz von Steuern frey. Einige sind gewöhnliche ordentliche Steuern, andere ausserordentliche; nachdem wie sie die Reichsgesetze, Landesverfassung und Observanz begründen, oder nicht. Eine freye weitläuftigere Besteurung wurde zwar von den Reichsständen im Jahre 1670. gesucht, aber nicht genehmiget *a*).

a) Der Reichsabschied vom Jahr 1543. §. 24. erlaubte die Hilfe, „dieweil solche von der Stände eigenen Kammer

„ mer

Werden also wider den Willen der Landstände und Unterthanen, die erlaubten Gränzen überschritten; so entstehen gegründete Beschwerden, welche die Reichsgerichte oft durch Gebote (Mandata) aufheben *a*).

§. 25.

„ mergütern, in Ansehung etlicher, viel „ Ursachen zu leisten beschwerlich, und „ unmöglich seyn möchte. „ Der jüngste Reichsabschied §. 180. erweiterte diese zu Besetz- und Erhaltung nöthiger Festungen, Plätze, und Garnisonen. Die kaiserliche Resolution vom 19. Januar 1670. verstattete: „ daß ein jeder Kuhr„ fürst und Stand des Reichs von sei„ nen Unterthanen zu Reichs-, Deputations- und Kreiskonventen die nö„ thige Legazionskosten erheben mö„ ge. „ Die gesuchte weitere Extension wurde aber in der kaiserlichen Resolution 1671. nicht gebilliget; sondern es wurde desfalls beym Herkommen gelassen.

a) De *Selchow* Element. iur. publ. §. 450.

Pütter

§. 25.

Weitere Fortsetzung.

Die Landeshoheit enthält, die gesetzgebende Macht, das Recht, Privilegien zu ertheilen, Gerichte anzuordnen, Strafen zu erkennen, Justiz und Polizey auszuüben, u. s. w. in einem sehr weitläuftigen Umfange; indessen ist die Ausübung doch nicht blos willkührlich und ohne Schranken. Gesetze, die sich von dem Wohl des Staats entfernen, und ausser gerechten Gründen und Kollision das Eigenthum, und wohlerworbene Recht den Unterthanen entziehen, sind schon nach einem blos natürlichen Staatsrecht unerhört. Und eben so können

nen

Pütter auserlesene Rechtsfälle. Deductio prima für die köthnische Ritterschaft, vom Steuerwesen ꝛc., I. Band, 3. Th. S. 558. folg.

Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, III. Kap. §. 6.

nen Privilegia ungerecht werden. Strafen als Kammeralintereſſe lediglich anuſehen, iſt zwar nichts ſeltnes; allein gewiß nichts rechtmäßiges. Abſcheulich iſt das Verfahren, wenn die Brüchten ſo angeſehen werden, und oft nicht exiſtirende Frevel erdichtet. Beyſpiele könnte ich anführen, daß arme Leute und Bauern wegen unterlaſſener Anketting der Hunde, oder Nichtreinigung der Schornſteine gebrüchtet worden, welche weder Hund noch Schornſtein gehabt. Allein ſie gehören nicht zu meinem Zweck.

Keinem Zweifel iſt es unterworfen, daß über dieſen Mißbrauch Beſchwerden geführet werden können *a*). Keinen Zweifel iſt es unterworfen, daß über üble Verwaltung der Juſtiz, Verzögerung, und Verſagung des Rechts ꝛc. zu klagen erlaubt ſey; da hauptſächlich zu dem Endzweck, zur Behauptung der

---

a) Moſer L. H. in Regierungsſachen, Cap. 4. §. 47. S. 325. folg.

der Gerechtigkeit, das kaiserliche und Reichskammergericht und der Reichshofrath angeordnet und bestimmt sind, und die Reichsgerichtspraxis davon tägliche Beyspiele giebt. Eben so wenig sind andere Hoheitsrechte und Regalien ohne Einschränkung; so ist z. B. Miliz zur Beschwerde des Landes zu halten, mit der Jagd die Unterthanen zu übertreiben, widerrechtlich *a*); nicht zu gedenken, daß oft in Rücksicht der kleinern Regalien hier und da, die natürliche Freyheit eintritt, und die Regalität ausschließt.

§. 26.

Quellen und Ursachen der übertriebenen Landeshoheit.

Dem Kenner des menschlichen Herzens und der Leidenschaften entdecken sich leicht die Ursachen und Quellen, war-

---

a) Pütter Beyträge, I. Theil, N. XIX. S. 336.

warum oft die Landeshoheit übertrieben wird. Ich führe hier nur einige nach der richtigen Zeichnung des Herrn geheimen Justizraths Pütter an, und überlasse es andern, mehrere aufzusuchen, und hinzuzudenken *a*).

Nachahmung, dieser vortrefliche Grundsatz in Ansehung der schönen Künste und Wissenschaften, ist eine von den wichtigsten Ursachen.

Ein jeder besitzt Eigenliebe, diese verwandelt sich leicht in übertriebene Ehrbegierde, und in den Trieb, groß und mächtig zu scheinen, und es Mächtigern gleich zu thun.

Diese Nachahmungssucht des Kuhrfürsten bis zum Reichsritter u. s. w., über=

---

a) Beyträge zum deutschen Staats = und Fürstenrecht, I. Theil, XIX. Abhandl. von der Bestimmung der Landeshoheit nur zur gemeinen Wohlfahrt, Seite 319=351.

überspannet das System, erforderet grösseren Aufwand, und giebt den Schmeichlern und gefälligen Kammeralisten die Veranlassung, nur blos auf einseitigen Nutzen zu sehen, und rechtliche Gründe zu enthören. Denn sehr oft begreifen sie nur die Kunst, „ Auflagen zu erheben, oder neue unter so „ zierlichen allgemeinen Namen zu erfinden, daß ihre Rechtmäßigkeit niemand prüfen kann, nicht aber die „ Kunst, einen Staat glücklich und „ reich zu machen, und Reichthümer „ wohl anzuwenden *a*). „

Setzet man zu diesen übertriebene Jagd, Hofstaat, Soldaten, Bauluft, Reisen, Maitressen, und andere Plaisirs *b*); so wird man leicht begreifen, daß

---

a) Schlözers Briefwechsel, VIII. Theil, XLV. Heft, N. 34. Seite 186.

b) „ Selon les instructions de notre Au-
„ guste ayeul, au dedans l'amour ex-
„ cessif

daß die Gränzen oft überschritten wer-
den müssen.

Dieses sind die Grundzüge, das Gemälde selbst ist im Original zu betrachten.

§. 27.

Wechselseitiges Verhältniß der Landesherren und Unterthanen.

Was wir bisher von der Landeshoheit, deren Umfang und Gränzen abgehan-

---

„ ceſſif des femmes ; au dehors l'amour
„ exceſſif de ces grandes chaſſes, la
„ trop forte paſſion pour le vin, pour
„ la muſique deshonnéte, pour les pa-
„ lais élevés, & pour les murailles or-
„ nées de peintures, ſont ſix defauts
„ dont un ſeul nous perd. „

Confucius, oder le Chouking un des livres Sacrés de Chinois par De Guignes, Paris 1770. 4. cap. III. Sect. 63.

gehandelt haben, läßt uns leicht das Verhältniß einsehen, in welchem die Unterthanen gegen die Landesherren stehen, und umgekehrt. Wir finden, daß zwar die Landeshoheit von dem weitesten Umfange und der Souverainität und Majestät beynahe gleich sey; wir finden aber auch Bestimmungen aus dem deutschen Staatssystem, und natürliche und positive Einschränkungen zum gemeinschaftlichen Wohl, und zum Glück der Unterthanen.

Von der einen Seite sind also die Unterthanen vor Despotismus und willkührlicher Behandlung, den Rechten nach, sicher; und von der andern können die Landesherren sich alle Treue und Gehorsam versprechen. Denn die Schranken sind eigentlich nur der Endzweck der Staaten, und begünstigen keinen frevelhaften Ungehorsam der Unterthanen, indem die Reichsgesetze sowohl überhaupt die behutsamste Erkennung durch zuvor einzuziehenden Bericht in

Sachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten empfehlen *a*), als auch insbesondere in Ansehung anderer Regierungs- und Hoheitsrechte nicht auf alle Art und Weise, sondern nur mit Einschränkung, die Beschwerden zulassen.

Zum Beyspiele führe ich hier an, peinliche, und Polizey-Sachen *b*). Jene können nur wegen Nichtigkeiten an die Reichsgerichte gebracht werden; diese gewöhnlich ohne Suspension, wenn die Polizeyqualität wirklich eintritt, und nicht

---

a) Conc. der Kammergerichtsordnung, II. Theil, Tit. XXV. §. 3. R. I. N. §. 105. Neueste Wahlkapitulation, Art. XV. §. 1. folg., und Art. XIX. §. VI. und VII. I. S. *Pütter* Epitome processus imperii, 2te Ausgabe, 1769. 8. §. 88. Seite 55.

b) Conc. Ord. Cam. II. Th. 31. Tit. §. 14. Pütter a. a. O. III. Buch, VI. Hauptst. §. 365.

nicht zum Deckmantel der Ungerechtigkeit gebraucht wird a).

Ueberhaupt schreibt die Wahlkapitulation wider den Ungehorsam und Empörungen der Unterthanen die kräftigsten Mittel vor, verstattet die Selbsthilfe wider sie, und verordnet bey den Streitigkeiten selbst die schleunigste Rechtspflege.

Es ist also nicht leicht zu befürchten, daß die Rechte der Unterthanen übertrieben werden. Ob es aber, wie Treuer schreibt, nothwendig sey, Beschützer der Bürger zur Aufrechthaltung der unterdrückten deutschen Freyheit zu setzen, wie die Advokaten des Fiskus

a) von Kramer wetzlarische Nebenstunden, I. Th. N. IV. von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Polizeysachen.

für die Landesherren, wünschte ich überall verneinend beantwortet zu sehen *a*).

Glück-

---

a) *Treuer* Monstrum arbitrarii iuris Superioritatis territorialis in Parerg. Goetting. §. 1. pag. 21. „ Non de officiis „ iustitiae, aequitatis, clementiae summorum imperantium explicantur scripta, sed de summo duntaxat iure „ eorum omnia personant: de iure ciuium subditorum altum vbiuis silentium, ac si in numero seruorum hominumque propriorum habendi essent. „ Aures animosque principum obsident „ his blanditiis parasitastri et adulatores iniquissimi — His potentiae arbitrariae illecebris adeo saepe occupantur animi imperantium, vt quemadmodum in aula romana protectores „ nationum constituti sunt, ita quoque „ opus sit, in aulis nonnullorum imperantium munus *Protectoris Ciuium* admittere, qui saltem aurem vellicet „ publicis rerum administris, quam „ temere conculcetur libertas ciuium „ — „

Glücklich ist Deutschland, glücklich sind Regenten und Unterthanen, wenn sie ihre Bestimmung nicht verkennen, vernünftige Freyheit ehren, und die Menschheit lieben; wenn jene ohne Stolz sich liebreich und leutselig beweisen, Verdienste erkennen und schätzen, und diese treu und gehorsam ihre Fürsten lieben und verehren, und sich keine Welt ohne alle Mängel einbilden.

gedruckt mit von Baumeisterischen Schriften.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riedl, Jakob

Der vertraute Hofrath über Kaiser, Könige, Herrschaften, Landeshoheit, und Unterthanen

Wien 1782

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.7,2330
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094906-2
VD18 10703993-003